

Bekanntmachung

der Entscheidung über den Antrag der BOREAS Energie GmbH auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen, vom 26.01.2016 (PE 15.02.2016), einschließlich letzter Ergänzungen vom 15.11.2016 (PE am 15.11.2016) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BlmSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 BlmSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) am Standort Wangenheim mit der Bezeichnung **WH 25** und **WH 27** bis **WH 29** in der Gemarkung Wangenheim, Flur 5 und 7.

Zum o.g. Antrag erging folgender

Bescheid

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche **Genehmigung** gemäß §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I, S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I, S. 670) sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, **zur Errichtung und zum Betrieb** von

1. einer Windenergieanlage (WEA WH 25) des Typs Enercon E92 mit einer Nennleistung von 2,35MW, einer Nabenhöhe NH von 138,38m, einem Rotordurchmesser RD von 92m und einer Gesamthöhe von 184,38m am Standort Wangenheim, Flur 5, Flurstück 603/14,
2. zwei Windenergieanlagen (WEA WH 27 und WH 28) des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,3MW, einer Nabenhöhe NH von 137m, einem Rotordurchmesser RD von 126m und einer Gesamthöhe von 200m am Standort Wangenheim, Flur 7, Flurstücke 781/1, 774/6, 774/77 und 774/78

und

3. einer Windenergieanlage (WEA WH 29) des Typs Vestas V117 mit einer Nennleistung von 3,3MW, einer Nabenhöhe NH von 141,5m, einem Rotordurchmesser RD von 117m und einer Gesamthöhe von 200,00m am Standort Wangenheim, Flur 7, Flurstück 774/25

Für die Lage der Windenergieanlagen werden folgende Koordinaten festgesetzt:

WEA WH 25

- HW (y)	5656296	RW (x)	4403361	nach Gauß-Krüger bzw.
	5654821,0		32613645,7	UTM ETRS 89 Z 32 bzw.
- Breite	51°02'01,291''	Länge	10°37'14,923''	geogr. Daten WGS 84

WEA WH 27

- HW (y)	5656160 5654721,2	RW (x)	4404245 32614534,2	nach Gauß-Krüger bzw. UTM ETRS 89 Z 32 bzw.
- Breite	51°01'57,424''	Länge	10°38'00,407''	geogr. Daten WGS 84

WEA WH 28

- HW (y)	5656133 5654721,7	RW (x)	4404921 32615210,5	nach Gauß-Krüger bzw. UTM ETRS 89 Z 32 bzw.
- Breite	51°01'56,954''	Länge	10°38'35,115''	geogr. Daten WGS 84

WEA WH 29

- HW (y)	5655722 5654315,0	RW (x)	4405015 32615321,1	nach Gauß-Krüger bzw. UTM ETRS 89 Z 32 bzw.
- Breite	51°01'43,714''	Länge	10°38'40,325''	geogr. Daten WGS 84

Repowering:

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Rückbau der WEA WH 05, WH 08, WH 11 und WH 12 sowie die Stilllegung der WEA WH 04, WH 09, WH 10 und WH 13 vom Typ Tacke TW 1,5s mit einer Nennleistung von 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 64,7m, einem Rotordurchmesser von 70,5m und einer Gesamthöhe von 99,95m auf dem Flurstück 603/146 der Flur 5 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 5656078, RW GK 4402887 für WH 04), auf dem Flurstück 603/14 der Flur 5 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 5656310, RW GK 4403336 für WH 05), auf dem Flurstück 781/1 der Flur 7 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 5656146, RW GK 4404254 für WH 08), auf dem Flurstück 794 der Flur 7 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 56555920, RW GK 4404295 für WH 09), auf dem Flurstück 812 der Flur 7 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 5655558, RW GK 4404339 für WH 10), auf dem Flurstück 774/78 der Flur 7 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 5656090, RW GK 4404951 für WH 11), auf dem Flurstück 774/25 der Flur 7 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 5655787, RW GK 4404999 für WH 12) und auf dem Flurstück 774/23 der Flur 7 in der Gemarkung Wangenheim (HW GK 5655494, RW GK 4405110 für WH 13) und ihren Ersatz durch die antragsgegenständlichen WEA.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender Fledermausarten ist im ersten Betriebsjahr der Anlagen nachweislich eine pauschale Abschaltung in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s sowie Temperaturen bei Sonnenuntergang von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie des Rotmilans) sind grundsätzlich alle WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im vom Rotor überstrichenen Bereich, die Rotmilane und andere Greifvögel anlocken können (Ernte, Grubbern, Eggen, Pflügen, Mahd) **abzuschalten** und zwar in der Hellphase am Tag der landwirtschaftlichen Nutzung bis 24 Stunden nach dem Nutzungsereignis. Es ist sicherzustellen, dass die Information durch den Flächenbewirtschafter rechtzeitig erfolgt.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter Abschnitt 2 aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Insbesondere die Ergebnisse vorgelegter Gutachten sind nachweislich umzusetzen.

Für das beantragte Vorhaben ist aufgrund kumulierender Vorhaben und nunmehr gegebener Überschreitung der nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG gesetzten Schwelle zur UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb von 20 oder mehr WEA eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 3e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) erforderlich.

Diese Genehmigung ist entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u.a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmalschutz-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG:

Die Genehmigung wurde am 09.12.2016 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt.

Die Genehmigung und deren Begründung liegen während der Dienstzeit, in der Zeit

vom 27. Januar 2017 bis einschließlich 09. Februar 2017

im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde - Sekretariat, Zimmer 259, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha und in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“, Bauamt, Hauptstraße 15, 99869 Goldbach zur Einsicht aus und können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Gotha, Umweltamt unter obiger Adresse bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 10. Februar 2017.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 17.01.2017